

99102046240000

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001081430/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102046240000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Aufforderung zur vorzeitigen Abgabe der Steuererklärung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
<b>Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	29.02.2024
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_149.html">http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_149.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_149.html">http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_149.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_152.html">http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_152.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_162.html">http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_162.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_328.html">http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_328.html</a>
<b>Teaser</b>	Wurde Ihre Steuererklärung vorzeitig vom Finanzamt angefordert?
<b>Volltext</b>	<p>Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung(en) von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe anfertigen lassen, sind nach § 149 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, ihre Steuererklärung(en) für das Jahr 2018 bis spätestens 29.02.2020 abzugeben.</p> <p>Das Finanzamt ist jedoch unter bestimmten gesetzlich festgelegten Voraussetzungen berechtigt, die Steuererklärung(en) vor Ablauf dieser Frist, also vorzeitig anzufordern.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Keine Unterlagen erforderlich.
<b>Voraussetzungen</b>	Voraussetzung ist, dass einer der in § 149 Abs. 4 AO genannten Tatbestände vorliegt. Aktuell bezieht sich das Finanzamt auf die Fälle, in denen die Steuererklärung(en) für das Vorjahr verspätet oder gar nicht abgegeben wurde(n) (§ 149 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a AO).
<b>Kosten</b>	
<b>Verfahrensablauf</b>	Die angeforderte Steuererklärung ist innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist (die Frist beträgt 4 Monate) abzugeben.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Die Frist zur Abgabe der angeforderten Steuererklärung(en) beträgt mindestens 4 Monate. Das Ende der Frist ist in dem Anforderungsschreiben des

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	Finanzamts ausdrücklich genannt. Eine Verlängerung dieser Frist kann grundsätzlich nicht gewährt werden.
Hinweise	Wird die in dem Schreiben des Finanzamts genannte Frist nicht eingehalten, ist grundsätzlich ein Verspätungszuschlag festzusetzen. Außerdem kann das Finanzamt die Abgabe der Steuererklärung durch Zwangsmittel (z.B. Zwangsgeld) erzwingen oder die Besteuerungsgrundlagen schätzen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen